

10.10.90

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes (Verordnung zur Emissionsbegrenzung von
leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen - 2. BImSchV)

Punkt 47 der 622. Sitzung des Bundesrates am 12. Oktober 1990

Der Bundesrat möge beschließen, die Empfehlung Nr. 17 (zu
§ 3 Abs. 2) in folgender Fassung anzunehmen:

"Zu § 3 Abs. 2

In § 3 ist an Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Nach Abscheiden hinter Oberflächenbehandlungsanlagen müs-
sen bei einem Abgasvolumenstrom von mehr als von 500 Kubik-
metern je Stunde entweder Einrichtungen zur kontinuierlichen
Messung unter Verwendung einer aufzeichnenden Meßeinrichtung
für die Massenkonzentration an leichtflüchtigen Halogenkoh-
lenwasserstoffen im Abgas oder Einrichtungen verwendet wer-
den, die einen Anstieg der Massenkonzentration auf mehr als
1 Gramm je Kubikmeter registrieren und in diesem Fall eine
Zwangsabschaltung der an den Abscheider angeschlossenen
Oberflächenbehandlungsanlagen auslösen."

Ausgeliefert am 1 1. OKT. 1990

...

Als Folge

ist in § 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a nach der Angabe "§ 3 Abs. 1 Satz 1," die Angabe "Abs. 2 Satz 4," einzufügen.

Begründung:

Die Funktionsfähigkeit eines Abscheiders ist u. a. nur dann gegeben, wenn ein "Durchschlagen" vermieden wird. Um dies zu gewährleisten, reicht die monatliche Prüfung nach § 11 Abs. 2 nicht aus. Deshalb ist - ähnlich wie es zur Überprüfung der Anlagenluftkonzentration vor Entnahme des Behandlungsguts aus Oberflächenbehandlungs-, Chemischreinigungs- oder Textilausrüstungsanlagen bereits vorgesehen ist - eine laufende meßtechnische Überwachung mit Zwangsabschaltung zu fordern. Die Zwangsabschaltung ist dann nicht erforderlich, wenn Einrichtungen zur kontinuierlichen Messung und Aufzeichnung der Emissionskonzentration vorhanden sind."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Aus Gründen der Rechtsförmlichkeit ist es zwingend geboten, in § 3 Abs. 2 Satz 4 - neu - die Worte "vorhanden sein" durch die Worte "verwendet werden" zu ersetzen. Das in dem anzufügenden Satz enthaltene Gebot soll in § 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a bußgeldbewehrt werden. Bewehrt werden können aber nur konkrete Ge- oder Verbote, die ein menschliches Verhalten vorschreiben oder untersagen. Die Wendung "müssen ... Einrichtungen vorhanden sein" enthält demgegenüber eine bloße Zustandsbeschreibung.